

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach:

Meine Herren! Ich glaube wirklich, Sie thun gut, uns das Gesetz nicht zu erschweren dadurch, daß Sie eine Materie hineinwerfen, die sich durch einen Paragraphen nicht abmachen läßt. Für das Bundes-Oberhandelsgericht bestimmt das Gesetz, welches jetzt in Kraft treten wird, ganz bestimmt den Gang des Verfahrens, den jede Sache nehmen muß, ordnet an, wie die Schriftsätze zu machen sind u. s. w. Dieses ganze Gesetz ist nur für Civilsachen gegeben. Ich bin ja persönlich gar nicht abgeneigt, zu sagen: das Bundes-Oberhandelsgericht kann auch auf Criminalsachen ausgedehnt werden, aber hier ist doch nicht der Punkt, das Oberhandelsgericht, also eine prozessualische Institution, oder nennen Sie es eine Gerichtsorganisation, ins Leben treten zu lassen für ein ganz neues Gebiet, für welches das Oberhandelsgericht bisher gar nicht in Aussicht genommen oder von der Gesetzgebung nicht bestimmt gewesen ist. Mit einem einfachen Paragraphen oder, wie der Herr Abgeordnete Lasler gesagt hat, mit ein paar Paragraphen, die das Verfahren regeln werden, ist es, meines Erachtens, in der That dabei nicht gethan, Sie müssen die ganze Institution der Staatsanwaltschaft bei dem Oberhandelsgericht schaffen. Sie müssen eine Reihe von Bestimmungen treffen über die Art des Verfahrens mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit — denn die ist auch nöthig in Criminalsachen für das Oberhandelsgericht. Kurz, Sie bringen einen ganzen neuen Gesetzesentwurf hinzu.

Nun möchte ich die Herren bitten, lassen Sie uns diese Materie mit dem Oberhandelsgericht separat behandeln, lassen Sie uns doch in dieses materielle Nachdruckgesetz nicht die Organisation des Oberhandelsgerichts mit hineinmischen, machen Sie Resolutionen auf das Oberhandelsgericht; davon bin ich persönlich gar nicht abgeneigt, aber bringen Sie uns in dieses Gesetz, was wir nun soweit haben, nicht eine ganz fremde prozessualische Materie hinein. Deshalb möchte ich bitten, lehnen Sie dieses Amendement ab.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter Blum (Sachsen): Meine Herren! Wir haben heute in der Petitions-Commission einen Fall gehabt, der sich beschäftigte mit der Auslegung der Gewerbeordnung durch die oberste preussische Finanzverwaltung, der mir, wie jeder Tag, wieder nahe gelegt hat, welches große Interesse wir daran haben, daß wir nicht bloß Bundesgesetze schaffen, sondern auch dafür sorgen, daß sie einheitlich ausgelegt werden. Ich glaube, wir würden geradezu dasjenige, was die Majorität in diesem Hause von diesem Gesetze hofft, im Wesentlichen verscherzen, wenn wir nicht im voraus dafür sorgen wollten, daß in Zukunft eine einheitliche Judicatur eintritt über diese wichtigen geistigen und materiellen Interessen. Wenn es sich bloß darum handelte in diesem Gesetze, daß man sagte: in diesem Falle liegt Nachdruck vor, hier ist ein wohl erworbenes Recht verletzt, hier hast du Anspruch auf Schadenersatz, dann würde ich ein derartiges Bedürfnis noch nicht einmal so sehr empfinden; wenn wir aber sagen, Derjenige, der sich einen Nachdruck zu Schulden kommen läßt, der wird bestraft, der sinkt dadurch in der öffentlichen Achtung und dergleichen, dann müssen wir dafür sorgen, daß wir auch eine oberste Behörde haben, die uns eine einheitliche Rechtsprechung sichert, und in diesem Sinne bitte ich Sie, das Amendement Endemann anzunehmen. Was meinen Zusatzantrag anbelangt, so erkenne ich vollkommen die Bedenken an, die der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Oppenhoff geltend gemacht hat, indessen ich glaube für die Mehrzahl der Fälle wird die Annahme meines Zusatzantrages ein Bedürfnis lösen und im Interesse der Sache liegen. Ich weiß, daß ich der Staatsanwaltschaft in Leipzig mit diesem Zusatzantrage um so weniger einen Gefallen thue, als ihr bisher überall eine derartige Mitwirkung bei Antragsvergehen fern gelegen hat. Wir kennen bis zum heutigen Tage nirgends in Sachsen das Institut, daß bei derartigen Privatdelicten die Staatsanwaltschaft sich der Sache mit annimmt, indessen im Interesse des gemeinen Ganzen wird sie gewiß dieses Opfer bringen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Den Bedenkllichkeiten des Herrn Bundescommissars gegenüber will ich nur darauf hinweisen, wie der betreffende Passus des Gesetzesentwurfs über die Abgabe von der Plöckerei lautet; dort heißt es am Schlusse des §. 2.:

„In letzter Instanz wird von dem Bundes-Oberhandelsgerichte entschieden.“

Bei diesem Gesetze hat also die Bundesregierung gemeint, vollständig genug zu thun, wenn sie einfach diesen kurzen Satz ausspricht. Ich denke nun, daraus folgt, daß wir füglich dasselbe bei diesem Gesetze thun können. Es ist ja schon darauf hingewiesen worden, daß zwischen der zweiten und dritten Lesung vollkommen Zeit bleibt, sich etwa die Einzelausführungsbestimmungen näher zu überlegen und diese dann noch einzufügen. Sie werden Niemandem zumuthen können, einen vollständigen Entwurf von vornherein vorzulegen, ehe überhaupt das Prinzip festgestellt ist.

Wenn immer auf Criminalsachen aufmerksam gemacht wird, so mache ich darauf aufmerksam, daß ja die Hauptpartie des Nachdruckgesetzes auf der civilrechtlichen Seite liegt. Glauben Sie denn, die criminalistischen Ver-

folgungen würden häufiger sein als die civilrechtlichen Klagen, — und nun beweisen Sie doch, daß es nicht passend sei, die civilrechtlichen Entschädigungsklagen, wegen Verletzung des Urheberrechts dem Oberhandelsgericht zu übertragen! Ich meine, das springt doch in die Augen. Ich bitte Sie also, nehmen Sie meinen Antrag einstweilen als Ausdruck des Prinzips an und überlassen Sie das Weitere der ferneren Entwicklung.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Meine Herren! Der Herr Vertreter des Bundesraths hat gemeint, wir möchten das Bundes-Oberhandelsgericht mit solchen Sachen nicht befassen, das habe Anderes zu thun. Ich will nun aber an die Competenz desselben erinnern. Zur Competenz des Oberhandelsgerichts gehören alle Prozesse gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften. Zu den Handelsgeschäften gehört aber nach der Bestimmung des Handelsgesetzbuches, Artikel 272. § das Verlagsgeschäft,

(Hört! Sehr richtig!)

sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels. Diese Sachen sind also ganz unzweifelhaft Handelssachen und gehören nach der Bestimmung des Gesetzes über die Einführung des Bundes-Oberhandelsgerichts, wenn sie gegen einen Kaufmann, also namentlich gegen einen Verlagsbuchhändler geltend gemacht werden, unzweifelhaft nach Leipzig vor jenes Gericht. Warum nun die Nachdrucksachen nicht dahin verweist, die doch den Prozessen aus dem Verlagsvertrag ganz nahe stehen? Das ist aber der Fall. Es liegt nahe daran, zu erinnern, daß, wenn ein Verleger im Widerspruch mit dem Verlagscontract mehr Exemplare abzieht, als er abziehen soll — ich lasse hier dahingestellt, ob Sie das ein Delict oder eine Vertragsverletzung nennen wollen — das doch ein Fall ist, der vollkommen mit den dem Oberhandelsgericht überwiesenen Fällen parallel läuft, so daß ich keine Gründe sehen würde, ihn von der Competenz des Bundes-Oberhandelsgerichts auszuschließen.

Die criminal-prozessualischen Schwierigkeiten, meine Herren, auf die der Herr Abgeordnete für Neuch hingewiesen hat, werden allerdings irgendwie beseitigt werden müssen, — wie, das ist in diesem Augenblicke nicht zu sagen; aber das Prinzip, welches dem Amendement des Abgeordneten Dr. Endemann zu Grunde liegt, das ist unzweifelhaft richtig, und wir werden dazu nothwendig hingetrieben, wenn wir die Consequenzen der gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts überhaupt ziehen wollen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Ich will mich nur gegen eins verwahren, als hätte ich ausgesprochen, ich perhorrescirt für diese Materie das Oberhandelsgericht; das ist mir nicht in den Sinn gekommen; ich habe den Herren im Gegentheil gesagt, daß ich durchaus nicht gegen eine einheitliche Rechtsprechung in Nachdrucksachen bin, ich habe nur gebeten, in dieses Gesetz durch ein solches Amendement nicht eine Frage hinein zu bringen, die nach meiner Ueberzeugung nicht hinein gehört, die entweder in eine Novelle zu dem Bundes-Oberhandelsgerichts-Gesetz gehört oder in ein besonderes Gesetz. Ich bin ja vollständig mit Ihnen einverstanden, wenn Sie separat resolviren: bringt uns einen Gesetzesvorschlag über ein oberstes Gericht für diese Sachen. Ich glaube nur, es gehört nicht hier hinein. Wenn von dem Herrn Abgeordneten Dr. Meyer gesagt ist, es seien dies Handelsgeschäfte, ja, meine Herren, da liegt doch wirklich wohl eine Verwechslung vor. Der Nachdruck ist die Verletzung des Autoren- oder Verlagsrechts, er ist aber kein Handelsgeschäft

(Weiterkeit),

auch kein Verlagsgeschäft; unter den Begriff des Artikels 272. des Handelsgesetzbuches also oder unter den Begriff des Gesetzes über das Bundes-Oberhandelsgericht wird man einen Prozeß über Nachdrucksachen gewiß nie bringen können. Ich wiederhole nur, meine Herren, ich bin materiell gar nicht gegen Ihre Auffassung, aber sie gehört nach meiner Ueberzeugung nicht hier in das System hinein, sie verwirrt bloß das System.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Lasler hat das Wort.

Abgeordneter Lasler: Darüber habe ich nicht den mindesten Zweifel, daß, wenn ein Autor mit einem Buchhändler, der als Kaufmann zu betrachten ist, einen Verlagsvertrag abschließt und wenn der Buchhändler mehr Exemplare abdruckt, als ihm vertragmäßig zusteht, oder wenn er in anderer Weise den Vertrag überschreitet, der Streit, der sich daraus entwickelt, ein Streit über Handelsrechte ist und daß er in letzter Instanz vor das Bundes-Oberhandelsgericht wird kommen müssen, gleichviel ob der Vertragsbruch nebenher als Nachdruck sich charakterisirt. Denn, meine Herren, wohin sollten wir kommen, wenn wir die Interpretation gelten lassen, welche der Herr Bundescommissar eben gegeben hat, die Verletzung eines Vertrags sei kein vertragmäßiges Verhältniß? Das widerspricht allen juristischen Grundsätzen. Ein Theil dieses Gesetzes wird also unzweifelhaft in letzter Instanz vor das Bundes-Oberhandelsgericht kommen müssen, sofern nicht etwa noch von Seiten der Bundesregierungen beantragt werden sollte, daß ausnahmsweise die Rechtsverhältnisse dieses Gesetzes dem Bundes-Oberhand-